

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. August

1989

Inhalt

	Seite
Kirchliche Gesetze:	
Bekanntmachung der Neufassung des kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter	159
Rechtsverordnungen:	
Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen im Kirchenbezirk Wiesloch	161
Bekanntmachungen:	
Tarifvertrag für Pflegekräfte	161
Tragen einer hellen Amtstracht in Gottesdiensten der Evangelischen Landeskirche in Baden	161
Umgliederung der Filialkirchengemeinde Sitzenkirch	162
Kontaktstudium für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer	162
Richtlinien über die Ermittlung der Verkehrswerte von Erbbaugrundstücken und Festsetzung der Erbbauzinsen	163
Diakonie-/Sozialstationen hier: Gebührenordnung	164
Stellenausschreibungen	165
Dienstnachrichten	166

Kirchliche Gesetze

Bekanntmachung der Neufassung des kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter

Vom 15. Juni 1989

Aufgrund von Artikel 2 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter vom 14. April 1989 (GVBl. S. 98) wird nachstehend der Wortlaut des kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter in der ab 1. Juni 1989 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Karlsruhe, den 15. Juni 1989

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Dr. Stein

Kirchliches Gesetz über die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter in der Fassung vom 15. Juni 1989

§ 1

(1) Der Dekan ist Inhaber einer Gemeindepfarrstelle, soweit nicht ein Kirchengesetz ein hauptamtliches Dekanat als Ausnahme zuläßt (§ 94 Abs. 1 GO).

(2) Die Gemeindepfarrstelle des Dekans wird durch Beschluß der Bezirkssynode im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat und im Benehmen mit dem Ältestenkreis der jeweiligen Pfarrgemeinde festgelegt (§ 94 Abs. 2 GO).

§ 2

(1) Die Amtszeit des Dekans beträgt acht Jahre. Wiederwahl ist zulässig (§ 96 Abs. 1 GO).

(2) Hat der Dekan am Ende seiner Amtszeit das 60. Lebensjahr vollendet, so kann seine Amtszeit durch den Landesbischof im Benehmen mit dem Ältesten-

kreis und dem Bezirkskirchenrat bis zum Eintritt des Dekans in den Ruhestand verlängert werden (§ 96 Abs. 2 GO).

§ 3

(1) Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken von Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche (§ 95 Abs. 1 GO).

(2) Der Landesbischof schlägt der Bezirkssynode im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde sowie im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat einen oder bis zu drei Pfarrer zur Wahl vor (§ 95 Abs. 2 Satz 1 GO).

(3) Vor der Mitteilung seines Vorschlages an die Bezirkssynode führt der Landesbischof oder sein Beauftragter die nach § 95 Abs. 2 der Grundordnung vorgegebenen Entschließungen des Landeskirchenrates, des Bezirkskirchenrates und des Ältestenkreises herbei. Dabei kann er den Bezirkskirchenrat und den Ältestenkreis zu einer gemeinsamen Beratung einberufen; die Entscheidungen erfolgen jedoch getrennt.

(4) Die von dem Landesbischof zur Herbeiführung des Einvernehmens und Benehmens gemachten Vorschläge und vorbereitenden Anfragen für kirchliche Amtsträger fallen unter die Amtsverschwiegenheit (§ 139 Abs. 1 GO); diese endet mit der Bekanntgabe des Wahlvorschlages an die Mitglieder der Bezirkssynode.

§ 4

(1) Die Wahl des Dekans erfolgt durch die Bezirkssynode in öffentlicher Sitzung (§ 86 Abs. 1 GO). Der Landesbischof teilt seinen Wahlvorschlag über das Dekanat den Mitgliedern der Bezirkssynode drei Wochen vor der Sitzung mit und veranlaßt alsdann seine Veröffentlichung.

(2) Der Landesbischof oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats begründet den Wahlvorschlag und beantwortet auf diesen bezogene Fragen aus der Bezirkssynode nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Bezirkssynode kann selbst Fragen an den Vorgeschlagenen richten im Blick auf die Arbeit in Gemeinde und Bezirk. Vor Beginn der Wahlhandlung und zwischen den Wahlgängen treten jeweils Verhandlungspausen ein, deren Dauer der Vorsitzende bestimmt. Eine Personaldebatte findet nicht statt. Die Wahl wird in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln vollzogen.

(3) Bei der Wahl müssen drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode anwesend sein. Zum Dekan ist der Kandidat gewählt, auf den sich die Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode vereinigen. Sind mehrere Kandidaten vorgeschlagen und erhält in den ersten beiden Wahlgängen kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so scheidet für jeden weiteren Wahlgang jeweils der Kandidat aus, auf den die wenigsten Stimmen entfallen sind. Steht nur noch ein Kandidat zur Wahl und wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so wird die Wahl noch einmal wiederholt und sodann,

wenn auch dieser Wahlgang erfolglos bleibt, abgebrochen. Das gleiche gilt, wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen wurde. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen.

(4) Wird die Wahl abgebrochen, weil die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde, so legt der Landesbischof einen neuen Wahlvorschlag vor. Hierbei können Kandidaten des ersten Wahlgangs erneut vorgeschlagen werden.

(5) Der Gewählte wird vom Landesbischof zum Dekan berufen (§ 95 Abs. 4 GO).

§ 5

(1) Verzichtet die Bezirkssynode auf ihr Wahlrecht, beruft der Landesbischof den Dekan im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde und dem Bezirkskirchenrat sowie im Benehmen mit dem Landeskirchenrat (§ 95 Abs. 5 GO).

(2) Neben dem Wahlverzicht nach § 95 Abs. 5 GO kann die Bezirkssynode auch auf die Wahl verzichten, solange kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhalten hat oder wenn ein gewählter Kandidat die Wahl nicht annimmt. § 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 6

Der Dekanstellvertreter wird von der Bezirkssynode aus der Mitte der Gemeindepfarrer und der im Kirchenbezirk tätigen Pfarrer der Landeskirche gewählt und vom Landesbischof bestätigt. Er ist Mitglied des Bezirkskirchenrats und der Bezirkssynode. Seine Amtszeit endet mit der des Bezirkskirchenrates (§ 97 Abs. 1, § 82 Abs. 1 Buchst c GO).

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1989 in Kraft.

(2) *Gleichzeitig tritt das kirchliche Gesetz über die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter in der Fassung vom 19. Oktober 1977 (GVBl. S. 118) außer Kraft.*

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, das Gesetz in seiner geänderten Fassung neu bekanntzumachen.

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen im Kirchenbezirk Wiesloch

Vom 31. Mai 1989

Der Landeskirchenrat erläßt aufgrund von § 141 Abs. 1 der Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1972 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Neunte kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 14. April 1989 (GVBl. S. 97), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Der Kirchenbezirk Wiesloch wird ermächtigt, durch Satzung der Bezirkssynode abweichend von den Bestimmungen der Grundordnung (insbesondere von § 60, § 80 Satz 2, § 81 Abs. 2 Buchst. a, § 82 Abs. 1 Buchst. c, § 89 Abs. 1, § 90 Abs. 1 Buchst. a und c, § 92 Abs. 1 sowie der §§ 93, 94, 95, 96, 97 und 99) die Aufgaben des Dekans und des Dekanstellvertreters dem Bezirkskirchenrat zur Ausübung durch einen Geschäftsführenden Ausschuß zu übertragen, das Verfahren der Wahl des Vorsitzenden des Bezirkskirchenrats zu regeln und einen Bezirksbeirat zu bilden. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats in der nach § 141 Abs. 3 der Grundordnung erforderlichen Mehrheit.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 auf die Dauer von drei Jahren in Kraft.

Karlsruhe, den 31. Mai 1989

Der Landeskirchenrat

Dr. Klaus Engelhardt

(Landesbischof)

Bekanntmachungen

ARK 29.6.1989 **Tarifvertrag für Pflegekräfte**
Az. 21/6

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden hat beschlossen, folgenden Hinweis zu dem Tarifvertragsabschluß der Tarifvertragspartner des öffentlichen Dienstes betreffend die Pflegekräfte zu veröffentlichen:

Im Hinblick auf den Abschluß des neuen Tarifvertrages zur Verbesserung der arbeitsrechtlichen Bedingungen für Pflegekräfte hat die Arbeitsrechtliche Kommission Baden in ihrer Sitzung am 28./29. Juni 1989 einen Unterausschuß eingesetzt, der evtl. erforderliche Anpassungen der kirchlichen Einzelgruppenpläne zur Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter (AR-HAng) Nr. 40 (Mitarbeiter im Pflegedienst in Alten- und Altenpflegeheimen und sonstigen Einrichtungen, in denen betreute Personen nicht ständig in ärztlicher Behandlung stehen) und Nr. 54 (Mitarbeiter in der Gemeindekranken- und -altenpflege) prüfen wird, sobald die redaktionelle Endfassung des Tarifvertrags-textes vorliegt.

Bis zu einer abschließenden Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Kommission Baden, die in möglichst großer zeitlicher Nähe zum Inkrafttreten des Termins des Tarifvertrages am 1. August 1989 liegen soll, sind die gegenüber den bisherigen Regelungen im BAT bereits in Teilen günstigeren kirchlichen Einzelgruppenpläne weiter anzuwenden.

Änderungsbeschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission Baden werden rückwirkend zum 1. August 1989 in Kraft gesetzt.

Im Bereich der stationären Krankenpflege und der sonstigen Einrichtungen, die unter den Geltungsbereich der Sonderregelung SR 2a zum BAT fallen, ist der neue Tarifvertrag unmittelbar anzuwenden.

OKR 4.7.1989
Az. 22/143

Tragen einer hellen Amtstracht in Gottesdiensten der Evangelischen Landeskirche in Baden

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 13. April 1989 beschlossen:

1. Als äußeres Zeichen ihrer Beauftragung tragen Pfarrerinnen/Pfarrer die in der Landeskirche eingeführte Amtstracht (schwarzer Talar), wenn sie im Gemeindegottesdienst oder bei kirchlichen Handlungen tätig werden.
2. In Gottesdiensten mit Taufe und Abendmahl sowie bei Christusfesten kann anstelle der eingeführten eine helle Amtstracht getragen werden, wenn die in Ziffer 3 und Ziffer 4 genannten Voraussetzungen gegeben sind.
3. Soll in einer Gemeinde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, so ist vom Ältestenkreis der Gemeinde darüber zu beschließen und dem Oberkirchenrat Mitteilung zu machen.
4. Vor der Einführung einer hellen Amtstracht ist die Gemeinde entsprechend vorzubereiten.
5. Werden in einem Gottesdienst mehrere Pfarrerinnen/Pfarrer der Landeskirche tätig, so tragen sie die gleiche Amtstracht.
6. Bei Gottesdiensten in agendarisch nicht festgelegter Form kann auf das Anlegen der Amtstracht verzichtet werden.

7. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, Ausführungsbestimmungen zu Einzelheiten des Verfahrens und der Gestaltung der Amtstracht zu erlassen unter Bezugnahme auf § 47 Abs. 1 Pfarrerdienstgesetz.

Zu diesem Beschluß der Landessynode erläßt der Evangelische Oberkirchenrat folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Die eingeführte Amtstracht besteht aus dem knöchellangen schwarzen Talar mit Beffchen, wozu außerhalb geschlossener Räume ein Barett getragen wird.
2. Die von der Landessynode daneben zugelassene helle Amtstracht besteht aus einer naturweißen (Mantel-)Albe mit farbiger Stola in der liturgischen Farbe nach dem Kirchenjahr. Dazu wird keine Kopfbedeckung getragen. Für die Gestaltung der hellen Amtstracht stellt der Evangelische Oberkirchenrat die notwendigen Informationen zur Verfügung.
3. Die Beschaffung einer hellen Amtstracht ist Sache des Pfarrers oder der Pfarrerin, für dessen/deren Dienst der Einführungsbeschluß gilt.
4. Der Beschluß der Landessynode vom 13. April 1989 gilt sinngemäß auch für Pfarrer/innen der Landeskirche in übergemeindlichen Diensten, wenn die zuständigen Gremien entsprechend Ziffer 3 beschlossen haben.
5. Bei Vertretungsdiensten wird in der Regel die in dieser Gemeinde eingeführte Amtstracht getragen. Die Liturgen sind jedoch nicht genötigt, die helle Amtstracht zu tragen.
6. Wenn mehrere Pfarrer/innen der Landeskirche in einem Gottesdienst zusammenwirken, ist eine vorherige Absprache über eine einheitliche Amtstracht erforderlich. Im Zweifelsfall wird die schwarze Amtstracht getragen.
7. Wenn bei ökumenischen Gottesdiensten mehrere Pfarrer/innen der Landeskirche mitwirken, gilt das gleiche. Den Pfarrern/innen wird empfohlen, bei ökumenischen Trauungen den schwarzen Talar zu tragen.

Damit ist die Bekanntmachung vom 30. Mai 1978 (GVBl. S. 129) aufgehoben.

OKR 5.6.1989
Az. 22/22

Umgliederung der Filialkirchengemeinde Sitzenkirch

Die Filialkirchengemeinde Sitzenkirch, Kirchenbezirk Lörrach, wird ab 1. Juni 1989 Filialkirchengemeinde der Kirchengemeinde Malsburg.

OKR 5.7.1989
Az. 22/36

Kontaktstudium für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer vom 23. April bis 21. Juli 1990 im TSH Heidelberg

Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern wird auch 1990 die Möglichkeit eingeräumt, sich für das Kontaktstudium an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg zu bewerben. Das Studium beginnt am 23. April 1990 und endet mit dem Ende der Vorlesungszeit am 21. Juli 1990. Der Vorbereitung des Studiums dient eine Einführungsveranstaltung, die vom 13.-16. Februar durchgeführt wird.

Das Kontaktstudium dient der Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen, der Reflexion beruflicher Praxis und der Vertiefung fachlicher Schwerpunkte und ist Ort für die persönliche Besinnung; es soll damit zugleich Abstand vom beruflichen Alltag ermöglichen.

Bewerben können sich Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, die 1981 oder früher die II. theologische Prüfung abgelegt haben. Eine zweite Zulassung zum Kontaktstudium ist nur in Einzelfällen möglich; sie hängt von der Nachfrage nach Studienplätzen und den verfügbaren Haushaltsmitteln ab.

Die Bewerbungen müssen bis zum

15. Oktober 1989

über das zuständige Dekanat beim Evangelischen Oberkirchenrat eingegangen sein. Der Bewerbung ist eine schriftliche Erläuterung anzufügen, die die Gründe für die Bewerbung enthält und die persönliche Zielsetzung beschreibt, die mit dem Kontaktstudium verfolgt wird. Bewerber, die sich zum zweiten Mal für das Kontaktstudium melden, bitten wir, auch dazu in der schriftlichen Erläuterung eine begründende Stellungnahme abzugeben.

Die Entscheidung über die Zulassung geht den Bewerbern Ende November zu.

Die Teilnehmer haben den Status eines Gasthörers an der Universität Heidelberg. Die Lehrveranstaltungen können nach freier Wahl belegt werden, wobei eine Einschränkung zu beachten ist: während der Dauer des Kontaktstudiums findet eine obligatorische Begleitveranstaltung mit je einem Termin in der Woche statt, deren Zeitpunkt in Absprache mit den Teilnehmern am Kontaktstudium festgelegt wird. Sie soll der Gesamtgruppe die Möglichkeit zur gemeinsamen theologischen Arbeit geben, ein Forum für die Erörterung aktueller Fragen aus den verschiedenen theologischen Fachgebieten sein und zur Reflexion eigener Praxis anleiten. Sie lebt also vom Engagement der Teilnehmer.

Von jedem Teilnehmer wird zum Abschluß ein schriftlicher Bericht erbeten, in dem die persönliche Auswertung und Reflexion des theologischen Ertrages erfolgt. Er dient dem Evangelischen Oberkirchenrat als Information im Rahmen der Personalförderung und ermöglicht es, das besondere Fortbildungsangebot des Kontaktstudiums innerkirchlich zu begründen.

Die Landeskirche übernimmt die Gesamtkosten. Zu der An- und Abreise sowie für zwei Heimfahrten während des Kontaktstudiums wird ein Fahrtkostenzuschuß in Höhe des 20,- DM je Fahrt übersteigenden Betrages gewährt, der bei Benutzung der Bundesbahn (2. Klasse ohne Zuschläge) entstanden wäre. Alle weiteren, aus der Trennung von der Familie entstehenden Kosten sind von den Teilnehmern zu tragen; sie zahlen außerdem einen Eigenbeitrag wie zu allen FWB-Veranstaltungen. Er beträgt für das ganze Semester 1.200,- DM.

Die Vertretung muß nachbarschaftlich gemeinsam mit dem Dekan bzw. Schuldekan geregelt werden. Für den Religionsunterricht können mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats auch Lehrkräfte herangezogen werden, die den Unterricht zusätzlich zu ihrem Deputat übernehmen und von der Landeskirche zusätzlich vergütet bekommen. Der von Dekan und Schuldekan bestätigte Vertretungsplan und das Einverständnis des Ältestenkreises sind zusammen mit der Bewerbung vorzulegen.

Die Teilnehmer sollten während des Kontaktstudiums keinen Dienst in ihrer Heimatgemeinde übernehmen. Die Erfahrung zeigt, daß solche Abhaltungen die Intensität des Studiums beeinträchtigen.

Für die zeitliche Planung ist noch zu beachten, daß an dem auf den Semesterbeginn folgenden Wochenende des 28./29. Aprils 1990 das Semestereröffnungswochenende des Theol. Studienhauses stattfindet, wozu die Teilnehmer herzlich eingeladen sind. Auf dieses Wochenende ist daher keine Wochenendheimfahrt zu legen.

Auf Wunsch des Bewerbers erhält sein Ältestenkreis ein besonderes Anschreiben, das u.a. darauf hinweist, daß das Kontaktstudium nicht Urlaub, sondern Dienst ist, der der Gemeinde selbst zugute kommt. Gleichwohl werden bei Teilnahme am Kontaktstudium 14 Kalendertage auf den Jahresurlaub angerechnet.

OKR 6.6.1989
Az. 53/6

Richtlinien über die Ermittlung der Verkehrswerte von Erbbaugrundstücken und Festsetzung der Erbbauzinsen

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 94 des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 21. Oktober 1976 (GVBl. 1977, S. 29), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 29. April 1987 (GVBl. S. 66), folgende Richtlinien:

1. Wertfaktoren

1.1 Grundlage für die Berechnung des Erbbauzinses bildet grundsätzlich der ortsübliche Verkehrswert des Baugrundstücks zum Zeitpunkt der Erbaurechtsbestellung (Basiswert). Die Verkehrswerte sind in der Regel aus den Zuteilungswerten der Baulandumlegungen oder aus amtlichen Richtwerttabellen zu entnehmen

bzw. zu errechnen. Mangels solcher Orientierungszahlen können auch die Angaben kommunaler Gutachterausschüsse oder die aus dem örtlichen Grundstücksmarkt erkennbaren Grundstückswerte herangezogen werden. Bei der Ermittlung der Basiswerte ist auch die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Grundstücke im Hinblick auf die Nachfrage zu beachten.

1.2 Die Basiswerte und die Art ihrer Ermittlung sind für jedes Erbaurecht getrennt darzustellen und aktenkundig zu machen.

1.3 Der Erbbauzins beträgt jährlich:

- a) 3% des Basiswertes für Grundstücke, die an kirchliche oder diakonische Rechtsträger für gemeinnützige (in der Regel kirchliche) Zwecke in Erbbau abgegeben werden,
- b) 4% des Basiswertes für Grundstücke, die mit Wohngebäuden bis zu zwei Wohneinheiten bebaut werden,
- c) 5% des Basiswertes für Grundstücke, die zur Wohnbebauung mit mehr als zwei Wohneinheiten oder für Wohnungserbbaurechte abgegeben werden,
- d) 5% des Basiswertes für Grundstücke, die überwiegend bzw. ausschließlich gewerblich genutzt werden.

Ist nach dem Inhalt des Erbaurechts eine gemischte Nutzung vorgesehen, so kann der Erbbauzins nach Maßgabe der überwiegenden Nutzungsart festgesetzt werden. Ändert sich die Nutzungsart während der Laufzeit des Erbaurechts, ist der Erbbauzins neu zu berechnen.

2. Weitere Wertfaktoren

Wenn in Einzelfällen die nach Ziffer 1 ermittelten Basiswerte bzw. die hiernach festgesetzten Erbbauzinsen in einem offensichtlichen Mißverhältnis zur baulichen oder sonstigen Nutzbarkeit des Grundstücks stehen, können zur Erlangung angemessener Basiswerte weitere wertbildende Faktoren berücksichtigt werden.

3. Anpassung der Erbbauzinsen

3.1 Die Erbbauzinsen sind im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Möglichkeiten anzupassen. Der Zeitpunkt für die Anpassung der Erbbauzinsen wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat festgelegt.

3.2 Im Ausnahmefall kann bei der Anpassung der Erbbauzinsen für Wohnbebauung aus sozialen Gründen auf die Erhebung der Erhöhungsbeträge aufgrund schuldrechtlicher Vereinbarung auf die Dauer von höchstens 5 Jahren ganz oder teilweise verzichtet werden. Der Erhöhungsbetrag ist in jedem Fall sofort im Grundbuch einzutragen.

3.3 Außerhalb des nach Ziffer 3.1 festgelegten Anpassungszeitpunkts kann eine Anpassung bei bestimmten Anlässen (z.B. Änderung der Zweckbestimmung, wesentliche bauliche Veränderungen, Übertragung oder Veräußerung des Erbaurechts) vorgenommen werden.

4. Anpassung der Erbbauzinsen für Gewerbegrundstücke

Bei der Anpassung der Erbbauzinsen von gewerblich genutzten Grundstücken soll der Berechnung des neuen Erbbauzinses der Mittelwert zugrunde gelegt werden, der sich aus dem Grundstückswert bei der Berechnung des Erbbauzinses bei Bestellung des Erbbaurechts und dem jeweiligen Verkehrswert zum Zeitpunkt der Anpassung ergibt.

5. Geltung weiterer Bestimmungen

Die Bestimmungen über die Ordnung für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens i.d.F. vom 6. März 1984 (GVBl. S. 51) und über die Vermögensaufsicht nach dem Kirchlichen Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 21. Oktober 1976 (GVBl. 1977, S. 29), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 29. April 1987 (GVBl. S. 66), bleiben unberührt.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsverordnung vom 2. Februar 1982 (GVBl. S. 82) außer Kraft.

OKR 26.6.1989 **Diakonie-/Sozialstationen**
Az. 83/41 **hier: Gebührenordnung**

Das mit dem Rundschreiben vom 20.12.1988 versandte Merkblatt vom 30.11.1988 gibt ausführlich Auskunft zur Rechtslage. Zu den haushaltsrechtlichen Auswirkungen wurde eine ergänzende Veröffentlichung angekündigt, die hiermit erfolgt.

Das Land Baden-Württemberg erlaubt den Sozialstationen, Mitgliedern von gemeinnützigen Krankenpflege- und Fördervereinen – gleich welcher Rechtsnatur – für Pflegeleistungen, die nicht von der Krankenkasse bezahlt werden, höchstens 25% der satzungsgemäß zu zahlenden Pflegegebühren nachzulassen. Dies unter der Voraussetzung, daß von dem betroffenen Verein ein Pauschalbetrag an die Trägereinrichtung gezahlt wird, der diesen Einnahmeausfall +/-5% ausgleicht.

Nach dem Erlaß des Landes, siehe Merkblatt Absatz 2.2.3 Absatz 3, sind Krankenpflegevereine, die unselbstständige Einrichtungen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (z.B. Kirchengemeinde) sind, in der Verwendung ihrer Mittel frei, wenn sie nicht mehr als 60.000 DM Umsatz im Jahr erzielen. Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Zuschüsse gehören nicht dazu.

Diese beiden Möglichkeiten, den Vereinsmitgliedern Vorteile einräumen zu können, würden in der Praxis zu einer Vielzahl unterschiedlicher Regelungen führen. So könnten zulässige Einzelregelungen dazu führen, daß in einer Sozialstation bei der zum Beispiel sieben Kirchen- oder Pfarrgemeinden angeschlossen sind, sieben verschiedene Gebührennachlässe zulässig und zu

berechnen wären. Dies würde einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand erfordern und bei den Vereinsmitgliedern auf Unverständnis stoßen.

Da außerdem die Krankenpflegevereine nicht die Aufgaben einer Pflegeversicherung übernehmen können, sind sie Fördervereine. Unter diesem Gesichtspunkt bitten wir Kirchengemeinden, Vereine und Sozial-/Diakoniestationen unsere in Absprache mit der katholischen Erzdiözese getroffene einheitliche Regelung anzuwenden:

(1) Das jährliche Beitragsaufkommen des Krankenpflegevereins (ohne Spenden und ähnliche Einnahmen) darf zu 50% eingesetzt werden, um den Gebührennachlaß der Station von 25% an Vereinsmitglieder abzudecken.

(2) 50% des Beitragsaufkommens dienen der Defizitabdeckung durch die Kirchengemeinde.

(3) Reichen 50% des Beitragsaufkommens nicht aus, um 25% Gebührennachlaß abzudecken, kann die Station nur einen entsprechend niedrigeren Nachlaß gewähren. Übersteigen 50% den fälligen Pauschalbetrag für den Gebührennachlaß, dann ist der verbleibende Teil ebenfalls zur Defizitabdeckung einzusetzen. Verbleibt im Einzelfall vom Vereinsbeitrag insgesamt ein Überschuß, so ist dieser einer zweckbestimmten Rücklage zuzuführen.

(4) Für Vereine, die satzungsgemäß mehrere Aufgaben wahrnehmen, ist die vorgenannte Regelung sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet, daß von dem Beitragsanteil, der für die Krankenpflege bestimmt ist, maximal 50% für Gebührennachlässe verwendet werden dürfen, und 50% für die Defizitabdeckung zugunsten der Kirchengemeinde einzusetzen sind.

(5) Einzelnachlässe gemäß § 53 Abgabenordnung (Absatz 1.4 Merkblatt) werden von dieser Regelung nicht berührt, müssen jedoch durch die Defizitbeteiligung der Vereine gedeckt sein.

Mancherorts wird diese Regelung auf Unverständnis stoßen, weil zum Teil damit geworben wurde, daß der Beitritt zum Verein im Bedarfsfalle zu Vorteilen führen wird. Diese Regelung schränkt die Vorteilsgewährung zwar ein, ist aber, so das folgende Rechenbeispiel, immer noch beachtlich:

Volle Pflegegebühr	=	8,00 DM	10,00 DM
25% Nachlaß	=	2,00 DM	2,50 DM

Wird die Pflege in einem Jahr einmal wöchentlich in Anspruch genommen, beträgt die Ersparnis bei 8,00 DM = 104,00 DM, bei 10,00 DM = 130,00 DM. Das entspricht in vielen Fällen etwa der Höhe von zwei bis drei Jahresbeiträgen.

Da damit zu rechnen ist, daß die Pflegegebühr angehoben werden muß, wird sich das Verhältnis dadurch noch mehr zugunsten der Vereinsmitglieder verändern.

Im Hinblick auf die für alle gleiche und verwaltungsmäßig am wenigsten aufwendig erscheinende Lösung empfehlen wir Kirchengemeinden, Vereinen und Diakonie-/Sozialstationen dringend, diese Regelung ab 1.1.1990 anzuwenden.

In Zweifelsfragen stehen Ihnen die Fachberatung des Diakonischen Werkes und das Finanzreferats jederzeit zur Verfügung.

Stellenausschreibungen

Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Karlsruhe, Versöhnungsgemeinde (Oberreut) (Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach)

Die Pfarrstelle wurde zum 1. August 1989 durch den Wechsel des bisherigen Stelleninhabers in den Schuldienst frei.

Die Versöhnungsgemeinde gehört zu der Kirchengemeinde Karlsruhe. Sie befindet sich im Stadtteil Oberreut. Zur Zeit gehören zur Versöhnungsgemeinde ca. 2.100 Menschen.

Oberreut liegt am südlichen Stadtrand von Karlsruhe. Der ältere Teil besteht seit 1965. In der Zwischenzeit vergrößerte sich der Stadtteil in mehreren Bauphasen. Zur Zeit leben ca. 6.000 Einwohner in Oberreut, eine abschließende Bauphase steht noch aus. Dann werden Wohnungen für etwa 10.000 Einwohner vorhanden sein. Die Bevölkerung setzt sich überwiegend aus Arbeiter- und Angestelltenfamilien zusammen. Es besteht eine gute Verkehrsanbindung an das Verkehrsnetz der Stadt Karlsruhe, die Innenstadt ist durch eine Bus- bzw. Straßenbahnlinie in ca. 15. Minuten zu erreichen. Im Stadtteil befinden sich eine Grund- und Hauptschule, eine Sonderschule und eine Realschule. Mehrere Gymnasien sind mit der Straßenbahn leicht zu erreichen.

Seit Dezember 1988 steht der Gemeinde ein Ökumenisches Gemeindezentrum zur Verfügung. Dieses beherbergt im Obergeschoß den katholischen und den evangelischen Kirchenraum (dieser verfügt über ca. 180 Sitzplätze) sowie die evangelischen Büroräume und die ökumenisch genutzte Gemeindebücherei. Im Untergeschoß befinden sich der Saal mit Küche und 8 Gruppenräume. Die Räume im Untergeschoß werden nach Absprache von der katholischen und evangelischen Gemeinde gemeinsam genutzt. Als Pfarrhaus steht ein 5 Jahre altes Reihenhäuser in unmittelbarer Nähe des Ökumenischen Gemeindezentrums bereit.

Ein 4-gruppiger Kindergarten befindet sich im Herbert-Hooverhaus, das über 20 Jahre als provisorisches Gemeindehaus diente.

In der Gemeinde arbeiten ein Gemeinmediakon, eine Sekretärin mit 16 Wochenstunden, ein nebenamtlich tätiger Organist und eine Chorleiterin. Für die Begleitung der ehrenamtlichen Arbeit gibt es einen Jugendleiter-Konvent und einen Kindergottesdienst-Helferkreis. Zur Zeit gibt es 2 Kinder- und 4 Jugendgruppen,

einen Besuchsdienstkreis, einen Bibelkreis, einen Kirchenchor, einen Bastel-Kreis und eine Senioren-Gymnastik-Gruppe. Ökumenisch verantwortet werden ein Jugendcafé, die Gemeindebücherei, der Krankenpflegeverein und der Gemeindebrief „HORIZONT“, der 11 mal im Jahr erscheint. Mit der katholischen Schwestergemeinde verbindet die Gemeinde noch eine Reihe weiterer gemeinsamer Aktivitäten, es besteht eine schon über 20-jährige ökumenische Zusammenarbeit, die im gemeinsamen Zentrum einer noch weiterführenden Konzeption bedarf. Der Ältestenkreis umfaßt 8 Personen, 5 Frauen und 3 Männer.

Zur Pfarrstelle gehört ein Deputat von 6 Wochenstunden Religionsunterricht.

Auskünfte können Sie über das Dekanat Karlsruhe und Durlach sowie vom Vorsitzenden des Ältestenkreises, Gerhard Ries, B.-Lichtenberg-Str. 8, Tel.: 0721/863627, erhalten.

Kirnbach (Kirchenbezirk Offenburg)

Die Pfarrstelle wird zum 1. September 1989 frei.

Kirnbach liegt „im Herzen“ des mittleren Schwarzwaldes. Hier reichte bis 1810 Alt-Württemberg weit in den alemannischen Sprachraum hinein. Deshalb ist das Kirnbach-Tal (wie das benachbarte untere Gutach- und Schiltach-Tal) evangelisch geprägt. Im Unterschied zu den Nachbar-Tälern weist es indessen keine pietistische Tradition auf, sondern stellt sich als eine noch geschlossene volksskirchliche Kultur-Landschaft dar. Dazu gehört das Schwarzwald-Haus, die hier bodenständige Bollenhut-Tracht sowie reiches Brauchtum im Rhythmus von Kirchjahr und Lebenskreis.

Die Kirchengemeinde umfaßt mit ca. 750 Seelen den weitaus größten Teil der Talbevölkerung (knapp 250 Neuapostolische bzw. römische Katholiken, letztere fast ausschließlich in einem Neubau-Gebiet). Das intensive Vereinsleben ist eng mit der Kirchengemeinde verflochten. Ihr selber sind 2 Vereine inkorporiert: der Kirchenchor und die Kirnbacher Kurrende. Letztere ist eine weit über die Landesgrenze hinaus bekannte Sing-, Tanz- und Spiel-Gruppe; ein erheblicher Teil der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird von ihr geleistet. Daneben gibt es einen regen Kinder-Gottesdienst, eine intakte Christenlehrarbeit (3-jährig), einen Frauenkreis (im Winter-Halbjahr monatlich) und einen großen Seniorenkreis (etwa monatlich). Mit den ehrenamtlichen Leitern bzw. Helfern der Gruppen unterstützen folgende nebenberufliche Mitarbeiter den Pfarrer: 2 Organisten, ein Chorleiter, Kirchenrechner, eine Sekretärin (mit 6 Wochenstunden), Mesnerin. Die Gemeindegewerkschaft (gemeinsam mit der der Evangelischen Kirchengemeinde Wolfach) ist der Kirchl. Sozialstation Kinzig-Gutach-Tal angeschlossen.

Das 1861 auf alten Fundamenten vergrößert erbaute Gotteshaus wurde in den siebziger Jahren (bis 1982) renoviert und innen wie außen bewußt als „Dorf-Kirche“ künstlerisch gestaltet. Weitere Ergänzungen zur

Raumwirkung und zur Liturgie (seit 1984) vermitteln eine evangelisch-ökumenische Atmosphäre. Die Trachtenzüge und Gottesdienste an Festtagen werden nicht nur von Einheimischen, sondern auch von Gästen aus nah und fern in großer Zahl besucht. Für die Gruppenarbeit steht ein geräumiger Gemeindesaal zur Verfügung, der sich innerhalb der plitischen Gemeindehalle befindet. Die Kirchengemeinde kann jederzeit auch die Sport- und Festhalle mit großer Küche benutzen. Fast sämtliche Geräte für AV-Medien sind vorhanden, ebenso eine Lautsprecheranlage in Kirche und Gemeindesaal. Darüberhinaus verfügt Kirnbach über einen idyllisch gelegenen Festplatz mit Festzelt und allen Einrichtungen für Ferienbetrieb und Gastronomie.

Das Pfarrhaus wurde 1901 im Villenstil erbaut und wird im Volksmund „Schlößle“ genannt. Es liegt mitten im Tal, aber oberhalb aller Häuser, inmitten von Grünanlagen, zwischen Wiesen und Wäldern des ehemaligen Pfarrhofes; unter einer großen Terrasse befindet sich – versteckt – der Pfarrgarten. Der Pfarrfamilie stehen 5 große Wohnräume mit allseits herrlichem Ausblick zur Verfügung, darüber hinaus Küche und Bad mit Dusche, 2 Toiletten, eine Wohnkammer, eine Abstellkammer und ein Wirtschaftsraum.

Neben dem Büro hat der Pfarrer ein Studierzimmer; im Halbparterre befindet sich ein Jugendraum mit eigenem Eingang.

Das Pfarrhaus ist je 7 km von den Städten Hausach und Wolfach entfernt, in welchen sich alle Schularten befinden (Schulbus).

Zur politischen Gemeinde Wolfach, in die Kirnbach 1975 eingemeindet wurde, besteht ein sehr gutes Verhältnis.

Der gemeindliche Dienstauftrag ist durch ein Deputat von 10 Wochenstunden Religionsunterricht am Gymnasium Hausach ergänzt. Mit dem Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Wolfach besteht ein regelmäßiger Kanzeltausch.

Die Kirchengemeinde hofft auf einen Pfarrer, der bei allem Sinn für das Gewachsene und Geschlossene einer Tradition aufgeschlossen ist für das, was weiterwachsen will und sich weiterentwickeln muß, um in Zukunft bestehen zu können.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

6. September 1989

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1, zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen:

Pfarrerin Doris Fuchs in Pforzheim (Sonnenhof-Sonnenberg-Gemeinde) zur Dekanin für den Kirchenbezirk Überlingen-Stockach ab 01.09.1989.

Berufen auf weitere 6 Jahre:

Schuldekan Peter Beisel in Neckarbischofsheim zum Schuldekan für die Kirchenbezirke Eppingen-Bad Rappenau und Sinsheim ab 01.08.1989.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer Dr. theol. Klaus Borchers-Ziobro in Kirnbach zum Pfarrer der Auferstehungsgemeinde in Überlingen,

Pfarrerin Doris Fuchs in Pforzheim (Sonnenhof-Sonnenberg-Gemeinde) zur Pfarrerin in Salem.

Mit der Pfarrstelle Salem ist die Vernehmung des Pfarrdienstes in der Filialkirchengemeinde Heiligenberg verbunden.

Pfarrer Gerhard Stöcklin in Zell i.W. zum Pfarrer der Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts in Waldshut,

Pfarrvikar Christoph Lauter in Renchen zum Pfarrer in Renchen.

Mit der Pfarrstelle Renchen ist die Vernehmung des Pfarrdienstes in der Filialkirchengemeinde Appenweiler verbunden.

Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrvikar Michael Lauppe in Freiburg zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Freiburg,

Pfarrer Kurt Konstandin in Karlsruhe (Versöhnungsgemeinde) zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Alb-Pfingz.

Entschließungen des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung

Berufen:

Dekan Dieter Oloff in Kehl (Friedensgemeinde) zum theologischen Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats mit Wirkung ab 16.08.1989.